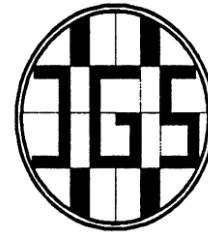




**Förderkreis der
Sophie-Scholl-Gemeinschaftsschule
und der
Integrierten Gesamtschule Dillingen e.V.**



SATZUNG
Neufassung vom 18.12.2018

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Sophie-Scholl-Gemeinschaftsschule Dillingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dillingen/Saar.
3. Er gehört dem DPVV an.
4. Der Verein ist gegründet worden, um Schule und Schüler nach Maßgabe dieser Satzung durch einmalige oder laufende Zuschüsse zu unterstützen, insbesondere die Förderung sozialer Bildung ist sein Zweck.
5. Der Verein verwaltet die Mittel, die ihm gemäß der Verordnung über die Gebundene Ganztagschule vom 30. Januar 2013, für den Einsatz von Personal zugewiesen werden.
6. Der Verein verwaltet die Konten der Bläserklassen.
7. Die dem Verein zufließenden Mittel werden wie folgt verwendet:
 - 7.1. Mitfinanzierung von Maßnahmen wie z. B.: Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch, Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen
 - 7.2. Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Interessenkursen der Schüler
 - 7.3. Unterstützung von fachbezogenen Fördermaßnahmen
 - 7.4. Zuschüsse bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, sofern der Schulträger diese Mittel nicht bereitstellen kann.
8. Die in 7.1 und 7.2 genannten Ziele werden durch den Vorstand des Förderkreises in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt.

§ 2 Rechtsfähigkeit

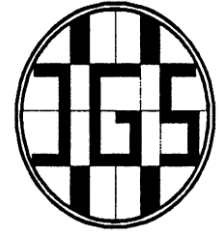
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen.

§ 3 Mitglieder des Fördervereines

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich der Schule verbunden fühlen, insbesondere Eltern, Schüler, Freunde, Förderer. Rechte und Pflichten minderjähriger Schüler werden vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Erklärung des Mitgliedes und die Zustimmung des Vorstandes begründet und beginnt regelmäßig an dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1. durch Tod
 - 3.2. durch Austritt
 - 3.2.1. Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.
 - 3.2.2. Der Austritt erfolgt spätestens mit Beendigung der Schulzeit des Schülers, für den die Mitgliedschaft begründet wurde, es sei denn, das Fortbestehen der Mitgliedschaft wird beantragt.



Förderkreis der
Sophie-Scholl-Gemeinschaftsschule
und der
Integrierten Gesamtschule Dillingen e.V.



3.3. durch Ausschluss

3.3.1. Ein Mitglied kann wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens.

3.3.2. Ein Mitglied kann wegen schwerer oder fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse seiner Organe ausgeschlossen werden.

3.3.3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweilige Anschrift sowie, bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren, ihre jeweils aktuelle Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Beiträge und Spenden sind ausschließlich auf das Treuhandkonto des Vereins einzuzahlen.
2. Für Spenden ab Euro 10,- erhält der Spender vom Verein auf Wunsch eine Spendenquittung. Spendenquittungen sind jeweils vom 1. oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Spendenquittungen können erst bei schriftlicher Benachrichtigung (Kontoauszug) des Vereins über den Geldeingang ausgestellt werden.
3. Über das Vermögen und die Erträge darf nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 Buchst. a-d dieser Satzung verfügt werden; jeder andere auch mittelbare Verwendungszweck ist untersagt.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, begünstigen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt gemäß § 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Umwandlung in einen nicht gemeinnützigen Zwecken dienenden Verein ist ausgeschlossen.

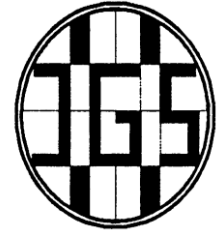
§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung



**Förderkreis der
Sophie-Scholl-Gemeinschaftsschule
und der
Integrierten Gesamtschule Dillingen e.V.**



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der Stellvertreter/in
 - 1.3. dem/der Schriftführer/in
 - 1.4. dem/der Schatzmeister/in
 - 1.5. dem/der Abteilungsleiter/in Bläserklasse
 - 1.6. dem/der Abteilungsleiter/in Ganztage
 - 1.7. dem Beirat bestehend aus
 - 1.7.1. dem/der Vertreter/in der Schulleitung
 - 1.7.2. dem/der Vertreter/in des Kollegiums
 - 1.7.3. dem/der Vertreter/in der Schülerschaft
 - 1.7.4. dem/der Vertreter/in der Elternschaft.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, dann wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

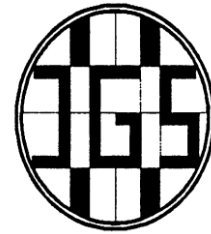
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst.

§ 11 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt außer der ihm sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung der Beschlüsse.



**Förderkreis der
Sophie-Scholl-Gemeinschaftsschule
und der
Integrierten Gesamtschule Dillingen e.V.**



§ 12 Vorsitzender, Schatzmeister

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils alleine. Für das Innenverhältnis gilt folgendes: Rechtsgeschäfte in finanziellen Angelegenheiten können nur gemeinsam mit dem Schatzmeister getätigt werden.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Mitgliederversammlung Rechnung. Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen der tatsächlichen Barmittel zu verfügen.

§13 Haftungsfreistellung für Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Geschäftsjahr

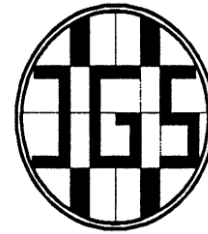
Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern aller Gemeinden, in denen Mitglieder des Vereins mit Hauptwohnung wohnen und muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgt sein; eine beabsichtigte Satzungsänderung ist unter genauer Angabe der zu ändernden Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Über Anträge außerhalb der bekanntgegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.



**Förderkreis der
Sophie-Scholl-Gemeinschaftsschule
und der
Integrierten Gesamtschule Dillingen e.V.**



§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
2. Für Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Übrigen genügt einfache Stimmenmehrheit.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der Formalitäten gem. § 14 Abs. 1. zu erfolgen.

§ 17 Gegenstand der Beschlussfassung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit erforderlich

§ 18 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt und unterschrieben sowie vom Versammlungsleiter durch Unterschrift bestätigt.

§ 19 Rechnungsprüfer

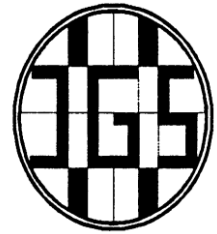
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson. Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit aus, dann übt der Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen das Amt des Rechnungsprüfers aus.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Kasse und den Abschluss.
3. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Rechnungsprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung muss mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Der Beschluss zur Auflösung muss gewährleisten, dass das Vereinsvermögen ausschließlich zum Vorteil der Integrierten Gesamtschule Dillingen verwendet wird. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen dem Landkreis Saarlouis zur Förderung der Jugendarbeit im Sinne des § 1 Ziffer 4 zu.



**Förderkreis der
Sophie-Scholl-Gemeinschaftsschule
und der
Integrierten Gesamtschule Dillingen e.V.**



§ 21 Abweichende Bestimmungen

Soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.